

# Satzung

## über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

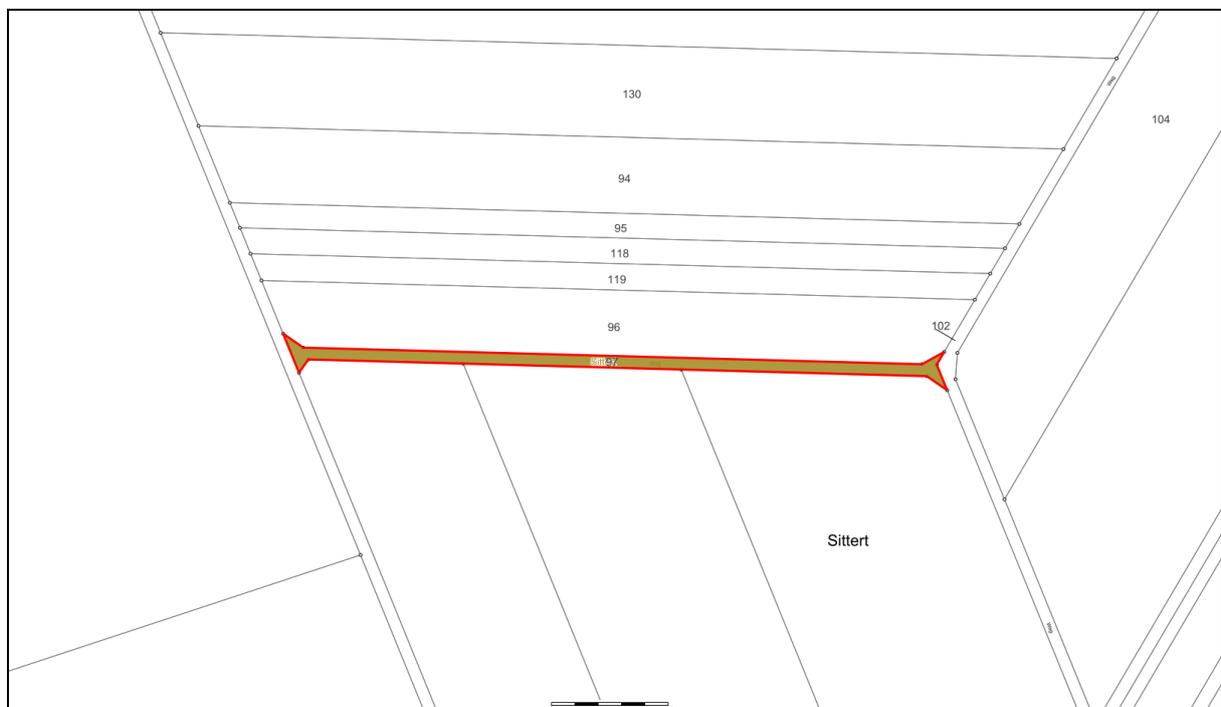
**in der Gemarkung Kückhoven, Flur 6, Flurstück 97 aufgrund der Erweiterung des Kieswerkes der Rheinische Baustoffwerke GmbH**

### (Datum der Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Erkelenz I, Schlussfeststellung vom 17.12.1970, entstandenen Wegeparzelle in der Gemarkung Kückhoven, Flur 6, Flurstück 97 werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der geplanten Erweiterung des Kieswerkes der Rheinische Baustoffwerke GmbH aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt:



**Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**